

S A T Z U N G

für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)

vom 02.08.2021

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bernried folgende

S A T Z U N G für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung):

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Ebenso Geschäftsreisende, die sich mehr als eine Nacht im Gemeindegebiet aufhalten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person ab Vollendung des 15. Lebensjahres **1,00 €**, ab Vollendung des 6. Lebensjahres **0,50 €**.

Für Geschäftsreisende wird der Beitrag gemäß Satz 1 auf **0,50 €** ermäßigt.

(3) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:

- Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Gruppen, Vereine und sonstige Organisationen, deren Gemeinnützigkeit im sozialen oder kirchlichen Bereich anerkannt ist, sowie Einzelpersonen, welche im Auftrag solcher handeln.
- Personen mit Schwerbehinderung.
- Sozial Bedürftige mit außergewöhnlichen Härtefällen.
- Personen, die sich zur Anschlussheilbehandlung im Kurgebiet aufhalten.

Die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ist durch entsprechende Ausweise, Bescheinigungen etc. nachzuweisen.

§ 5 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder Ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen sowie die Gästearten schriftlich und elektronisch zu melden. Die Meldung hat mittels amtlich zugelassenem elektronischen Verfahren (§6) bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag, die schriftliche Meldung spätestens zum Monatsende zu erfolgen.

Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 6 EDV-System, elektronische „Gäste-Card Bernried“

- (1) Das EDV-System „Gäste-Card Bernried“ ist ein online basiertes Programm, das den Beherbergungsbetrieben gebührenfrei zur Verfügung gestellt wird und der elektronischen Meldung der Kurbeitragspflichtigen sowie der Freischaltung der Gästekarten dient.
- (2) Die „Gäste-Card Bernried“ ist an alle voll kurbeitragspflichtigen Erwachsenen sowie kurbeitragspflichtige Kinder zwischen 6 und 14 Jahre auszugeben.
- (3) Die Gastgeber haben darauf zu achten, dass die Karten nicht von Unberechtigten genutzt werden, und die Gäste die Karte vor der Abreise unbeschädigt zurückgeben. Durch Beschädigung unbrauchbar gewordene „Gäste-Card Bernried“ sind der Gemeinde Bernried unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Vom Inhaber einer Zweitwohnung oder einer weiteren Wohnung in der Gemeinde, der nach § 1 kurbeitragspflichtig ist, wird ein pauschaler Jahreskurbeitrag in Höhe von **60,00 €** erhoben. Abgestellt wird auf eine jährliche Aufenthaltsdauer von **60 Tagen x 1,00 €**. Der pauschale Jahreskurbeitrag wird auch für den Ehegatten des Zweitwohnungsinhabers oder für einen eingetragenen Lebenspartner und für Personen im gleichen Haushalt erhoben, solange sie einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden. Dies gilt nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten, die während ihrer Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienzeit ihren 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinde begründet haben. Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht herangezogen.
- (2) Den im Sinne des Abs. 1 Beitragspflichtigen steht es frei, im Einzelfall eine geringere Aufenthaltsdauer pro Veranlagungszeitraum nachzuweisen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird.
Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12.03.2004 sowie die Änderungssatzungen 1 – 3 (03.04.2007, 31.03.2015, 30.04.2015) außer Kraft.

Bernried, den 02.08.2021

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister